

Arbeitsagenturen wollen Betriebe vor Schaden bewahren und beraten zur richtigen Abrechnung von Kurzarbeitergeld

Häufigste Fehler bei der Abrechnung von Kurzarbeitergeld

Erhebung aus einer internen Befragung

Sachsen | Mai 2020

Hotline zur Beratung: **0800 4 5555 20**

www.arbeitsagentur.de/sachsen

-  Kurzarbeitergeld wird für gekündigte Beschäftigte abgerechnet. → Ab dem Zeitpunkt der Kündigung darf kein Kurzarbeitergeld mehr abgerechnet werden.
-  Kurzarbeitergeld wird für Feiertage oder für Urlaubstage abgerechnet. → Für Feier- und Urlaubstage besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Ausnahme: Wird in einem Betrieb üblicherweise kontinuierlich auch an Feiertagen durchgehend gearbeitet, kann in diesen Betrieben für Feiertage Kurzarbeitergeld gezahlt werden.
-  Kurzarbeitergeld wird für den laufenden Monat im Vorfeld abgerechnet. → Kurzarbeitergeld muss durch den Betrieb vorfinanziert werden und darf deshalb nur monatlich nachträglich beantragt und abgerechnet werden.
-  Kurzarbeitergeld wird für versicherungsfreie Beschäftigte abgerechnet. → Für Minijobber kann kein Kurzarbeitergeld abgerechnet werden, weil sie nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Für Gesellschafter entscheidet die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung über die SV-Pflicht.
-  Kurzarbeitergeld wird bei Azubis für Zeiten der Berufsschule abgerechnet. → Kurzarbeitergeld wird nicht für Zeiten gezahlt, in denen die Auszubildenden am Berufsschulunterricht teilgenommen haben. Berufsschulzeiten verlängern die Sechs-Wochen-Frist, bis Kurzarbeitergeld gezahlt werden kann.
-  Die Abrechnungen von Provisionen erfolgen falsch. → Laufende Provisionen sind steuer- und sozialversicherungspflichtig und damit sowohl im Soll- als auch im Ist-Entgelt zu berücksichtigen. Einmalige Provisionen hingegen nicht.